

Oktober 2022

Neue Mantelverordnung

Im Juli 2021 veröffentlichte der Gesetzgeber die **neue Mantelverordnung** ("Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoff-Verordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung"). Sie besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)**
- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**
- **Änderung der Deponieverordnung (DepV)**
- **Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**

Die Regelungen der Mantelverordnung treten am 01.08.2023 in Kraft.

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Wesentlicher Teil der Mantelverordnung ist die Einführung der **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)**, mit der erstmalig **bundeseinheitlich und rechtsverbindlich** Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (u. a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Boden und Baggergut, Gleisschotter) festgelegt werden. **Die EBV löst damit den bayerischen RC-Leitfaden (Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“) sowie das LAGA-Merkblatt M20 ab.**

Die **Herstellung der mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB)** erfolgt dabei durch Anlagen, in denen die mineralischen Stoffe güteüberwacht behandelt (z. B. sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt) werden. Die Einhaltung von Schadstoffgrenzwerten ist dabei durch die Hersteller zu gewährleisten. Zudem sollen im Zuge der (analytischen) Annahmekontrollen der Hersteller schadstoffhaltige Materialien aus dem Recyclingbaustoffkreislauf ausgeschleust werden. **Dies betrifft auch Schadstoffe, für die es keine Materialwerte gemäß EBV gibt (z. B. Asbest, auch bei Gehalten < 0,1 Masse-%).**



Die **Verwertung der güteüberwachten MEB** ist in erster Linie auf **technische Bauwerke** beschränkt (u. a. Straßen, Schienenverkehrswege, befestigte Flächen, Baugruben, Leitungsgräben, Hinterfüllungen, Lärm- und Sichtschutzwälle). In Abhängigkeit von den Schadstoffgehalten und den sich daraus ergebenden Materialklassen gibt die EBV **angepasste Einbauweisen** vor, die vom Verwender beim Materialeinbau in das technische Bauwerk entsprechend den örtlichen hydrogeologischen Gegebenheiten zu beachten sind. Dadurch sollen Schadstoffeinträge durch Sickerwässer in Böden und Grundwasser minimiert und Kontaminationen ausgeschlossen werden. Zusätzliche wasserrechtliche Genehmigungen entfallen damit.

Mit Inkrafttreten der EBV am 01.08.2023 besteht gemäß §25 Abs. 4 EBV künftig eine umfassendere Dokumentationspflicht, die für Betreiber von Aufbereitungsanlagen, für Verwender der MEB und vor allem auch für Grundstückseigentümer gilt.

Oktober 2022

Bundes-Bodenschutz -und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Die **BBodSchV** wurde im Zuge der Mantelverordnung inhaltlich an den **aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand** angepasst. Neu ist, dass künftig auch das **Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich durch die BBodSchV geregelt** wird. Der bislang in Bayern gültige Verfüll-Leitfaden (Verfüllungen von Gruben, Brüchen und Tagebauen) wird dann abgelöst, sofern es bis zum **Stichtag 01.08.2023** keine länderspezifische Regelung gibt.



Ergänzend zu den chemischen Einflüssen auf Böden, die mittels **Vorsorgewerten** beurteilt werden (**neue Parameter und Bestimmungsmethoden, angepasste Grenzwerte!**), werden künftig insbesondere die Aspekte „**physikalische Einwirkungen**“ und „**Bodenerosion**“ stärker betrachtet, die den Bodenzustand irreversibel verändern und die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigen können. Zudem kann für **Bauvorhaben mit einer Fläche > 3.000 m²** gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV behördlich eine **bodenkundliche Baubegleitung** (inkl. Entwicklung eines Bodenschutzkonzepts) verlangt werden.

Deponieverordnung (DepV)

Nach der ergänzten **DepV** dürfen künftig bestimmte, nach EBV güteüberwachte MEB (in erster Linie geringer belastete Materialien), ohne zusätzliche Deklarationsuntersuchungen deponiert werden.

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

An den Anforderungen der **GewAbfV** ändert sich nichts. Der Geltungsbereich wird auf MEB sowie auf Gemische aus MEB und natürlichen Baustoffen erweitert.

Da sich im Rahmen der Mantelverordnung, insbesondere bei der EBV und der BBodSchV, **Untersuchungsumfänge (Parameter) und auch Untersuchungsmethoden ändern** (z. B. künftig Säulen- / Schütteleluate mit 2:1 W/F-Verhältnis), werden alte Untersuchungsergebnisse (z. B. nach LAGA M20) dann nur bedingt mit Ergebnissen nach der EBV vergleichbar sein. Daher sind bereits bei aktuellen Ausschreibungen sowie bei Bauvorhaben, deren Ausführung vor dem Stichtag 01.08.2023 beginnt, die neuen Vorgaben der EBV zu berücksichtigen.

Oktober 2022

Die künftigen Anpassungen in Bayern im Überblick:

bis 31.07.2023	ab 01.08.2023
<p><i>Verwertung von Boden in technischen Bauwerken:</i> Deklaration nach LAGA M20</p>	<p>→ <i>Verwertung von Boden in technischen Bauwerken:</i> Deklaration gemäß EBV, Anl. 1, Tab. 3, Spalten 7-10 (BM/BG-F0*, -F1, -F2, -F3)</p>
<p><i>Verwertungen in Gruben, Brüchen und Tagebauen:</i> Deklaration nach Bayerischem Verfüll-Leitfaden Übergangsfrist bis 01.08.2031 bei Verfüllungen, die <u>vor dem 16.07.2021</u> genehmigt wurden</p>	<p>→ <i>Bodenverwertung in Abgrabungen, Tagebauen:</i> Deklaration gemäß EBV, Anl. 1, Tab. 3, Spalte 6 (BM-0* / BG-0*) oder „Neuer Verfüll-Leitfaden“ (falls neue Länderregelung in Bayern eingeführt wird) Für Genehmigungen, die <u>nach dem 16.07.2021</u> erteilt wurden oder zukünftig erteilt werden</p>
<p><i>Verwertung von RC-Material in technischen Bauwerken:</i> Deklaration nach Bayerischem RC-Leitfaden / ZTV wwG - StB By 05</p>	<p>→ <i>Verwertung von RC-Material in technischen Bauwerken:</i> Deklaration gemäß EBV, Anl. 1, Tab. 1, Spalten 3-5 (RC-1 bis RC-3)</p>
<p><i>Verwertung von Gleisschotter:</i> Deklaration nach LfU-Gleisschotter-Merkblatt 3.4/2</p>	<p>→ <i>Verwertung von Gleisschotter in technischen Bauwerken:</i> Deklaration gemäß EBV, Anl. 1, Tab. 2 (GS-0 bis GS-3)</p>
<p><i>Verwertung von Ausbauasphalt (≤ 25 mg/kg PAK) und pechhaltigem Straßenaufbruch (> 25 mg/kg PAK):</i> Vorgaben gemäß RuVA-StB 01/05 bzw. LfU-Merkblatt 3.4/2</p>	<p>→ <i>Verwertung von Ausbauasphalt (≤ 25 mg/kg PAK) und pechhaltigem Straßenaufbruch (> 25 mg/kg PAK):</i> Vorgaben gemäß RuVA-StB 01/05 bzw. LfU-Merkblatt 3.4/2</p>
<p><i>Verwertung / Beseitigung auf Deponien:</i> Deklaration nach DepV</p>	<p>→ <i>Verwertung / Beseitigung auf Deponien:</i> Deklaration nach DepV</p>
<p><i>Bodenschutzrechtliche Untersuchungen (z. B. landwirtschaftliche Verwertung, Rekultivierungen)</i> Untersuchungen nach BBodSchV (Vorsorgewerte gem. Anh. 2, Tab. 4.1 und 4.2)</p>	<p>→ <i>Bodenschutzrechtliche Untersuchungen (z. B. landwirtschaftliche Verwertung, Rekultivierungen)</i> Untersuchungen nach novellierter BBodSchV (Vorsorgewerte gem. Anl. 1, Tab. 1 und 2)</p>

Oktober 2022

Wir bieten Ihnen:

- Deklarationsuntersuchungen nach Vorgaben der EBV
- Analytische Untersuchungen im Rahmen von werkseigenen Produktionskontrollen
- Bodenschutzrechtliche Untersuchungen nach Vorgaben der novellierten BBodSchV
- Aufstellen von Bodenschutz-Konzepten
- Bodenkundliche Baubegleitungen
- Weitere Leistungen im Rahmen des **Altlasten-Managements**, der **Schadstofferkundung von Bausubstanz** sowie der **Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen**

LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH

Christian-Hessel-Straße 1
90427 Nürnberg

Bernd Malkmus
Dipl.-Geol.

eMail: Bernd.Malkmus@LGA-geo.de
Tel.: +49 911 12076 112

Fax: +49 911 12076 110

Fabian Ziegler
M.Eng. Chemieingenieurwesen und
Verfahrenstechnik

eMail: Fabian.Ziegler@LGA-geo.de
Tel.: +49 911 12076 103

Internet: www.LGA-geo.de